Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

145 (21.6.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 145 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 21. Juni 1876.

Badischer Landtag.

* **Karlsruhe**, 19. Juni. 57. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Vergl. Bericht im gestrigen Hauptblatt.)

Das Haus tritt in Berathung des Art. 9 des Gesetzentwurfs über die Erwerbsteuer. Dieser Artikel lautet mit der durch die Kommission beantragten und schließlich von der Kammer angenommenen Modifikation wie folgt:

„Der Steueranschlag des persönlichen Verdienstes der Gewerbtreibenden (Art. 6 lit. b.), sowie der Steueranschlag des Ertrags aus Arbeit, Dienstleistung und sonstiger Berufsthätigkeit (Art. 1 B.) wird wie folgt gebildet:

Jahresbetrag des persönlichen Gewerbsverdienstes, bezw. des steuerbaren Ertrags aus sonstiger Arbeit, Dienstleistung und Berufsthätigkeit.					Steueranschlag (Steuerkapital)
I. Klasse	500	bis	ausschließlich	700 M.	1,000 M.
II. „	700	„	„	900 M.	1,500 M.
III. „	900	„	„	1,200 M.	2,000 M.
IV. „	1,200	„	„	1,500 M.	3,000 M.
V. „	1,500	„	„	1,800 M.	4,000 M.
VI. „	1,800	„	„	2,200 M.	5,000 M.
VII. „	2,200	„	„	2,600 M.	7,000 M.
VIII. „	2,600	„	„	3,000 M.	9,000 M.
IX. „	3,000	„	„	3,500 M.	11,000 M.
X. „	3,500	„	„	4,000 M.	14,000 M.
XI. „	4,000	„	„	4,500 M.	17,000 M.
XII. „	4,500	„	„	5,000 M.	20,000 M.
XIII. „	5,000	„	„	5,500 M.	24,000 M.

und so fort zunehmend mit je 500 M. Ertrag und 4000 M. Steueranschlag.

Dabei wird der Jahresbetrag des persönlichen Verdienstes eines Pflichtigen aus sämmtlichen gewerblichen Unternehmungen und aus sonstiger Arbeit, Dienstleistung oder Berufsthätigkeit, soweit derselbe nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 17 und 25 in einem und demselben Steuerdistrikt zu veranlagen ist, stets zusammen gerechnet und erst alsdann der Steueranschlag hiernach bestimmt.

Ergibt sich in dieser Weise ein Jahresertrag von zusammen unter 500 M., so bleibt dieser vom Beizug zur Erwerbsteuer befreit."

Abg. Morstadt bekämpft das in diesem Artikel ausgesprochene Progressivsystem, das insbesondere die größeren Geschäfte schwer bedrücke. Es sei ja bekannt, daß gerade diese einen ungleich geringern Prozentsatz der Verzinsung des Betriebskapitals erzielen als die kleinern Geschäfte, was eher eine entsprechende Minderbesteuerung rechtfertigen würde. Für das Progressivsystem werden zwar die Beispiele anderer Länder aufgeführt; dort beruhe jedoch die Steuergesetzgebung auf ganz andern Grundlagen. Das frühere Gesetz sei der Vorlage gegenüber entschieden besser. Redner könne daher dem Art. 9 auch in der milderen Form des Kommissionsantrags nicht beistimmen.

Finanzminister Ellstätter: Obgleich die Tragweite des Kommissionsantrags nicht ganz zu übersehen sei, wolle er denselben doch nicht bekämpfen, da er auch für die Berechnungen der Regierung keine unbedingte Garantie übernehmen könne. Immerhin werde aber bei Annahme des Kommissionsantrags, so viel sich jetzt schon überschauen lasse, ein Ausfall des Steuererträgnisses von etwa 60,000 M. eintreten. Die Regierung sei davon ausgegangen, daß für alle Ertragssteuern, abgesehen vorerst von der Kapitalrenten-Steuer, wenn irgend thunlich, ein gleicher Steuerfuß festgesetzt werden solle; sie habe daher für die Erwerbsteuer den auch für die Grundsteuer-Kapitalien angenommenen Steuerfuß von 30 bis 28 Pf. ihren Berechnungen zu Grunde gelegt. Um dies durchführen zu können, sei jedoch nöthig, daß aus der Gesammteinschätzung für die Erwerbsteuer ein entsprechendes Steuerkapital sich ergebe. Der Kommissionsantrag werde nun ein anderes als das von der Regierung bei ihren Berechnungen angenommene Ergebniß des Gesammtkapitals bewirken. Durch den nach dem Kommissionsantrag in das Gesetz aufzunehmenden Grundsatz der Fassion werde unzweifelhaft eine Erniedrigung des Gesammtergebnisses eintreten und in derselben Richtung werden auch die zu Art. 7 Ziff. 5 angenommenen und zu Art. 8 noch zur Berathung stehenden Kommissionsanträge wirken. Das Resultat hievon werde sein, daß sich das vermuthete Gesammtergebniß nicht erreichen lasse und schließlich ein verschiedener Steuerfuß für die einzelnen Steuern nothwendig werde. Wollte man dann den Steuerfuß der Erwerbsteuer-Kapitalien erhöhen, so würde dieses als eine ungerechte Ueberlastung des Ertrags aus Arbeitsthätigkeit erkannt werden, da richtiger Weise alle Steuerkapitalien als gleichwerthige Größen auch der gleichen Besteuerung unterliegen sollten. Dasselbe würde umgekehrt bei einer Erhöhung des Steuerfußes bei der Grund- und Häusersteuer der Fall sein. Ueberhaupt wolle Redner darauf aufmerksam machen, daß jede Erleichterung, die man bei irgend einem Theile eintreten lasse, auf Kosten anderer Theile geschehe.

Redner bekämpft sodann die von dem Vorredner, sowie früher vom Abg. Schneider gemachte Aufstellung, daß eine Progression bei dem Ertragssteuer-System ungerecht sei, und weist insbesondere nach, daß andernfalls die untern Klassen eine unbillige Mehrbelastung erfahren würden.

Abg. Lang wiederholt den schon früher geäußerten Wunsch nach einer Erhöhung der Minimalsteuer-Grenze von 500 auf 700 M., erklärt jedoch, vorerst einen Antrag hierauf nicht stellen zu wollen.

Abg. Junghanns: Eine Progression des Einkommens aus dem Gewerbe erscheine ganz gerechtfertigt; soweit dasselbe 5 Prozent des Betriebskapitals übersteige, werde es ohnehin schon rücksichtsvoll genug behandelt. Daß dieses nichtfundirte Einkommen nur mit 2—8 multiplizirt werden solle, statt mit 20, heiße nämlich in Wahrheit nichts Anderes, als daß nur der zehnte Theil bis 2½ des nichtfundirten Einkommens zur Gewerbesteuer herangezogen werde. Wenn das niedere nichtfundirte Einkommen noch etwas günstiger kapitalisirt wird als das höhere, so entspreche das nur der Thatsache, daß von einem geringen Einkommen schon ein kleiner Abzug schwer entbehrt, während von einem großen Einkommen auch ein größerer Abzug leichter geleistet werden könne, sowie dem Grundsatze, daß Jeder nach seinen Kräften zu den öffentlichen Lasten beitragen solle. Redner würde sogar die sachverständige Berechnung des Regierungsentwurfs vorgezogen haben, da man die Folgen einer Abänderung, wie sie der Kommissionsantrag vorschlage, keineswegs übersehen könne.

Abg. Edelmann rügt, daß von der Großh. Regierung nicht die nöthigen statistischen Materialien vorgelegt worden seien, um die Wirkung der in Art. 9 enthaltenen Bestimmungen besser übersehen zu können. Auch hätten zu diesem Zweck Probeeinschätzungen vorgenommen werden sollen, ohne welche die Tragweite dieses Artikels nicht zu ermessen sei. Man sollte sich daher vorbehalten, eine Klassenaufstellung erst nach Aufstellung der Kataster vorzunehmen. Redner sei kein Freund des hier aufgestellten Klassensystems. Es sei eigentlich ungerechtfertigt, daß der Ertrag von 700 M. gerade so besteuert werde wie der von 500 M.; besser hätte man bestimmt, daß der einzelne Betrag innerhalb einer Klasse mit so und so viel multiplizirt werden solle. Im Uebrigen halte er eine Progression für durchaus gerechtfertigt. Maßgebend hiebei sei die Erwägung, wie viel Jemand von seinem Einkommen entbehren könne, und dies sei auch die einzige Rücksicht, mit der man die Festsetzung einer Minimalgrenze der Besteuerung begründen könne.

Steuerdirektor Regenauer: Die Regierung hätte selbst gewünscht, über nähere statistische Materialien verfügen zu können, um über die Resultate der vorliegenden Bestimmungen genauere Kenntniß zu erlangen. Doch sei dies nicht wohl thunlich gewesen, insbesondere hätte man ohne eine gesetzliche Verpflichtung kaum annähernd richtige Probe-Einschätzungen gewinnen können. Immerhin sei Redner in der Lage, aus den angestellten Berechnungen approximative Angaben machen zu können. Redner theilt sodann eine Reihe solcher Angaben mit und führt insbesondere aus, daß durch die Erhöhung der Minimalgrenze nahezu die Hälfte aller Steuerpflichtigen, die jetzt in die niederste Klasse fallen, von der Besteuerung ausgeschlossen bleiben würden. Ueber die Progression wolle sich Redner hier nicht näher auslassen; jedenfalls sei aber die Aufstellung des Abg. Morstadt, daß man eher eine Depression nach oben eintreten lassen solle, überraschend und bis jetzt noch nicht bekannt geworden. Die Bemerkung des Abg. Edelmann bezüglich des Klassensystems sei an und für sich richtig; doch lasse sich die Tragweite der von demselben angedeuteten Bestimmung nicht übersehen.

Abg. Schneider hält seine Erklärung bezüglich der Unzulässigkeit der Progression bei dem System der Ertragssteuer aufrecht.

Abg. Schoch wendet sich gegen die Ausführung des Abg. Morstadt und weist darauf hin, daß von einer Progression in dem Sinne, wie dies von demselben geschehen sei, eigentlich nicht gesprochen werden könne. Auch sei zu bedenken, daß kleinere Einkommen leichter zu übersehen und daher sicherer zur Besteuerung heranzuziehen seien, als große, die sich einer Kontrole eher entziehen können. Ferner müsse man in's Auge fassen, daß die indirekten Steuern die Mindestbesteuerten oft mehr treffen, als die höher Besteuerten. Was die Bemerkung des Abg. Edelmann bezüglich des Klassensystems betreffe, so müsse doch zwischen den einzelnen Klassen ein gewisser Spielraum gelassen werden. Die Differenz zwischen denselben sei keine große und die einzelnen Angaben ohnehin nicht immer genau zutreffend.

Ministerialrath Glockner: Die Tragweite sei deßhalb nicht zu übersehen, weil man unmöglich wissen könne, wie sich die Erträgnisse der einzelnen Klassen gestalten werden. Zusammenstellungen vorzulegen sei nicht wohl angegangen, da die bisherigen Steuereinschätzungen auf einer andern Grundlage beruhen. Doch habe man sich nach den Ergebnissen in Sachsen umgesehen; wenn auch die Vergleichung nicht ganz zutreffend sei, so könne man doch Anhaltspunkte für die Ergebnisse bei uns gewinnen. Redner macht dann im Einzelnen nähere Angaben und führt aus, daß bei einer Erhöhung der Minimalgrenze ein bedeutender Steuerausfall eintreten würde, der voraussichtlich auch eine Erhöhung des Steuerfußes nach sich ziehen würde. Diese Erhöhung wäre dann eine höhere Belastung Derjenigen, die mit Betriebskapital und besonders mit höherem Betriebskapital arbeiten. Redner weist dies an einem Beispiele nach und führt dann aus, daß die Kommissionsanträge ebenfalls dahin führen werden. Gleichwohl werde die Regierung, wenn sie auch die beantragte Aenderung nicht für wünschenswerth halten könne, derselben nicht weiter entgegentreten.

Abg. Morstadt erklärt, von der Billigkeit einer Progressivsteuer noch immer nicht überzeugt zu sein, doch habe er nicht davon gesprochen, daß eine Depression nach oben eintreten müsse.

Steuerdirektor Regenauer entgegnet, daß die Ausführung des Vorredners allerdings habe in diesem Sinne aufgefaßt werden müssen. Im Uebrigen wolle er darauf verzichten, den Versuch zu machen, den Abg. Morstadt bezüglich der Progressivsteuer zu überzeugen.

Abg. Edelmann hält seine früheren Ausführungen aufrecht und wendet sich sodann noch gegen einzelne Aeußerungen der Vorredner.

Abg. Dietsche hätte sich gerne dem vom Abg. Lang geäußerten Wunsche angeschlossen oder doch wenigstens die Erhöhung der Minimalgrenze auf 600 M. festgesetzt wissen wollen.

Ministerialrath Glockner weist darauf hin, daß die Steuerveranschlagung bei einem Ertrag bis zu 700 M. immerhin gering sei und den Steuerpflichtigen nicht hart treffe.

Nachdem noch Abg. Lang auf die Schwierigkeit des Einzugs der Steuerbeiträge in den Gemeinden hingewiesen, wendet sich der Berichterstatter

Abg. Stösser in seinem Schlußwort gegen die Ausführungen verschiedener Vorredner und empfiehlt schließlich die Annahme des Art. 9 in der von der Kommission beantragten Fassung.

Das Haus tritt bei der Abstimmung diesem Vorschlage bei.

Es folgt sodann die Berathung über Abschnitt III., Besondere Bestimmungen für einige Klassen von Erwerbsteuer-Pflichtigen.

Art. 10, der von der Besteuerung der Landwirthe handelt, lautet mit der von der Kommission beantragten Aenderung:

„Der gesammte erwerbsteuerpflichtige persönliche Verdienst aus dem Betriebe der Landwirthschaft wird, unabhängig von dem thatsächlichen Ertrage, wie folgt angenommen:

zu jährlich 500 M., wenn das Grundsteuer-Kapital der sämmtlichen von einem Landwirthe auf einer oder mehreren inländischen Gemarkungen bewirthschafteten Grundstücke (wobei der Waldbesitz außer Betracht bleibt) unter 15,000 M. beträgt;

zu jährlich 1000 M., wenn das bezügliche Grundsteuer-Kapital 15,000 bis ausschließlich 30,000 M.;

zu jährlich 1500 M., wenn dasselbe 30,000 bis ausschließlich 50,000 M.;

zu jährlich 2500 M., wenn dasselbe 50,000 bis 100,000 M. einschliesslich beträgt und so fort für jede weitere 50,000 M. zu weiteren 9500 M.

Personen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, ferner ledige Frauenzimmer, Wittwen und von ihrem Ehemanne getrennt lebende Frauen bleiben für ihren persönlichen Verdienst aus der Landwirthschaft, sofern solcher nach obigen Bestimmungen den Betrag von 1000 M. jährlich nicht erreicht, steuerfrei."

Abg. Mays findet in den Bestimmungen dieses Artikels eine unbillige Bevorzugung der Landwirthschaft, die, wie Redner des Näheren ausführt, im Ganzen doch nicht so schwer belastet sei, während das Gewerbe und insbesondere die größere Unternehmung weit stärker als bisher zur Besteuerung beigezogen werden sollen. Er könne sich daher mit diesem Artikel nicht einverstanden erklären und müsse sogar, wenn derselbe angenommen würde, gegen das ganze Gesetz stimmen.

Abg. Junghanns. Der Art. 10 des Gesetzentwurfs scheint ihm nicht eine Begünstigung der Landwirthe, sondern eine für die Steuerverwaltung bequemere Abschätzung des s. g. persönlichen Verdienstes zu bezwecken. Eher könnten nach seiner Ansicht die Grundbesitzer sich darüber beschweren, daß ihnen der Art. 10 zum Nachtheile gereiche, was Redner sogann im Einzelnen näher ausführt.

Abg. Roder glaubt, daß der Gesetzentwurf im Ganzen befriedigen werde und tritt sodann ebenfalls der Behauptung entgegen, als ob die Landwirthschaft gegenüber dem Gewerbe bevorzugt sei. Vielmehr sei gerade das Gegentheil der Fall.

Abg. Friderich erinnert daran, daß die Stände vor zwei Jahren darüber einig gewesen seien, daß eine Erleichterung der Landwirthschaft eintreten solle. Bei den Gewerbekapitalien habe man es nicht mit so festen klaren Summen zu thun, wie bei der Landwirthschaft, auch werde bei letzterer der Kaufswerth und nicht der Ertragswerth der Güter eingeschätzt, während die Landwirthschaft durch elementare Ereignisse, wie z. B. durch die gegenwärtigen Ueberschwemmungen großen Schaden leide. Redner sei ein Freund der Gewerbe; aber diese haben keinen Grund, sich über Benachtheiligung zu beklagen. Man möge daher Art. 10 annehmen.

Ministerialrath Glockner berichtigt eine Stelle des Kommissionsberichts, indem er ausführt, daß eine Ermäßigung von 25 Proz. nur bei der ersten Klasse eintrete, während die übrigen Klassen eine Erhöhung erfahren; hiedurch reduzire sich auch die im Bericht berechnete Ermäßigung um eine beträchtliche Summe.

Abg. Heilig hätte geschwiegen, wenn nicht der Abgeordnete von Heidelberg den Gegensatz von Stadt und Land in die Debatte hereingezogen hätte. Derselbe habe darzustellen versucht, daß die Landwirthschaft einen größeren Nutzen ziehe als das Gewerbe. Redner wolle aber nur an die unbestrittene Thatsache erinnern, daß jedes Gewerbe ausnahmslos einen höhern Ertrag abwerfe als die Landwirthschaft, die eine weitaus geringere Rente ergebe. Schon Abg. Friderich habe an die Ueberschwemmungen erinnert. Redner wolle auch darauf aufmerksam machen, daß die Landwirthschaft nicht überall die Nähe größerer Städte oder die Vortheile des Eisenbahn-Verkehrs genieße. Die Arbeitslöhne steigen immer mehr und die Arbeitskräfte wenden sich dem lohnenden Verdienst in den Städten zu, wo überhaupt Annehmlichkeiten auch für die geringeren Stände geboten seien, von denen man auf dem Lande nichts wisse. Die Annahme von Art. 10 sei daher zu empfehlen.

Abg. Edelmann spricht sich ebenfalls für Annahme dieses Artikels aus.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abg. v. Feder erinnert daran, daß auch die Gewerbe, wie gegenwärtig die Schifffahrt, unter den Naturereignissen leiden können. Uebrigens solle man den Gegensatz der Interessen nicht so hoch schrauben.

Der Berichterstatter Abg. Stösser erkennt die Berichtigung des Kommissionsberichts als richtig an, wodurch allerdings die Erleichterung der Landwirthschaft keine so bedeutende sei. Uebrigens sei eine solche berechtigt, da im Ganzen die Preise der landwirthschaftlichen Produkte gleich geblieben, dagegen die Poduktionskosten gestiegen und der Geldwerth gesunken sei, während die Industrie sich bedeutend gehoben habe.

Nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. Mays wird sodann Art. 10 in der oben mitgetheilten Fassung genehmigt.

Art. 11 (Besteuerung der Bergbau-Unternehmer), der ohne Diskussion Annahme findet, lautet:

„Der erwerbsteuerpflichtige persönliche Verdienst aus dem Betriebe des Bergbaues wird, gleichfalls unabhängig von dem thatsächlichen Ertrage, für jede einzelne Bergwerksunternehmung angenommen:

zu jährlich 1000 M. bei einer Gehilfenzahl unter 5;

zu jährlich 2000 M. bei einer Gehilfenzahl von 5 bis einschließlich 10

und zu weiteren 500 M. für je 5 weitere Gehilfen."

Art. 12 (Besteuerung der Weinhändler) lautet:

„Personen, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. April 1854 (Reg.-Bl. Nr. XVIII. S. 167) die steuerlichen Verhältnisse des patentisirten Weinhandels betreffend, ein Patent für Weinhandlungskeller besitzen, werden nach den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes als Gewerbsunternehmer (Art. 1 A) zur Erwerbssteuer beigezogen.

Die im Art. 13 des Gesetzes vom 6. April 1854 bestimmten Steuersätze werden jedoch auf 12 M. für den Weinhändler selbst und auf 2 M. 40 Pf. für jeden männlichen und 1 M. 20 Pf. für jeden weiblichen Tischgenossen über 18 Jahre erhöht.

Die Bestimmungen der Art. 15 und 38 gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf diese Steuerbetreffnisse Anwendung.

An die Stelle der im Art. 24 des Gesetzes vom 6. April 1854 festgesetzten Gebühr tritt eine solche von 12 M. und an die Stelle der im Art. 29 angedrohten Strafe eine solche von 50 M.

Die Art. 8, 9, 13 Abs. 2, 20 und 30 des angeführten Gesetzes treten außer Kraft.

Der ohne Patent oder lediglich mit Patent für Weinlagerkeller betriebene Weinhandel unterliegt der Erwerbsteuer nicht."

Abg. Frey äußert Bedenken wegen des letzten Absatzes dieses Artikels und hätte gewünscht, daß die Begünstigung der Weinlager aufrecht erhalten oder der letzte Absatz gestrichen würde.

Ministerialrath Glockner erklärt, daß die Begünstigung der Weinlager wie bisher bleibe; man habe nur den Spezialfall im Auge, wo Jemand neben einem Weinlager-Keller noch einen Weinhandlungs-Keller habe und man annehmen könne, daß ersterer dazu diene, zur Ergänzung der Vorräthe des letzteren verwandt zu werden.

Abg. Müller hält diese Bestimmung für gerechtfertigt.

Abg. Schneider möchte die gefälschten Weine von der Begünstigung ausgenommen wissen.

Ministerialrath Glockner: Auch der künstliche Wein werde besteuert, außer wenn er absolut keine Bestandtheile enthalte, die mit Wein, Trauben oder Obst zusammenhängen. Es liege aber kaum im Interesse der betr. Verkäufer, einen solchen Nachweis zu führen.

Art. 13 (Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer) lautet:

„Ortsgeistliche und Schullehrer unterliegen hinsichtlich ihrer Dienstbezüge, soweit solche nicht in der Nutzung von dem Dienste zum ständigen Genuß gewidmeten Grundstücken, Gebäuden, Gefällen oder Kapitalien bestehen, gleichwie für ihr etwaiges sonstiges Einkommen aus Arbeit oder Dienstleistung der Erwerbsteuer nach Maßgabe von Art. 1 B.

Die zum Pfarr- oder Schuldienst gehörigen Grundstücke, Gebäude, Gefälle und Kapitalien, bezw. die Erträgnisse der letzteren dagegen sind nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu der Grund-, Häuser-, Gefäll- und Kapitalrenten-Steuer beizuziehen und zu dem Ende auf den Namen des betreffenden Dienstes zu katastriren.

Die jeweils fällige Steuer hat der zur Zeit der Fälligkeit angestellte Geistliche oder Lehrer und bei Erledigung des Dienstes der Dienstverweser, falls er das ganze Einkommen bezieht, andernfalls aber oder in Ermangelung eines Dienstverwesers jener zu entrichten, welcher mit dem jeweiligen Bezug des Diensteinkommens beauftragt ist.

Lasten, welche auf einem Pfarr- oder Schuldienst haften oder dem Inhaber eines solchen in dieser Eigenschaft auferlegt sind, sind zunächst an den der Kapitalrenten- und Erwerbsteuer unterliegenden Dienstbezügen in Abzug zu bringen, soferne dieselben aber diese Dienstbezüge übersteigen, wird dem Dienstinhaber die Grund- (bezw. Gebäude)-steuer aus dem fünfundzwanzigfachen des restlichen Lastenbetrags aus der Steuerkasse rückvergütet."

Hiezu stellen die Abgg. Edelmann, Junghanns und Reichert den Antrag, Art. 13 folgendermaßen zu fassen:

„Die Dienste der Ortsgeistlichen und Schullehrer werden mit ihrem gesammten lastenfreien Einkommen, welches, soweit es aus Grundstücken, Gebäuden und Gefällen fließt, zu 3 Proz. des Steuerkapitals angenommen wird, zur Erwerbsteuer nach Art. 1 B. und Art. 9 beigezogen und bleiben wie bisher von der Grund-, Häuser- und Gefäll- und von der Kapitalrenten-Steuer frei"

und sodann beizufügen Abs. 3 des Entwurfs.

Dieser Antrag wird von den Abgg. Edelmann und Junghanns befürwortet, dagegen von Finanzminister Ellstätter und Abg. Heilig bekämpft. Abg. Förderer stellt gegenüber einer Aeußerung des letztern Abgeordneten fest, daß die Geistlichen bisher schon der Gemeindebesteuerung unterliegen, schließt sich jedoch dem Antrage Edelmann's nicht an, da derselbe ein Privilegium der Geistlichen enthalte, die an dem privilegium odiosum ihres Standes schon genug hätten. Nachdem noch der Berichterstatter sich gegen Annahme des Edelmann'schen Antrags ausgesprochen, wird derselbe abgelehnt und Art. 13 angenommen.

Art. 14 (Besteuerung der Wanderlager-Besitzer) hat nach dem Antrage der Kommission folgende Fassung erhalten:

»Personen welche ausser dem Mess- und Marktverkehr (d. i. ausser der Mess- und Marktzeit) ausserhalb ihres Wohnsitzes Verkaufslokale zum Absatz von Waaren halten, oder Waarenversteigerungen entweder selbst oder durch Dritte vornehmen, haben an jedem Orte, an welchem sie solche Lokale halten oder Versteigerungen vornehmen, für einen nicht über sieben Tage dauernden Geschäftsbetrieb die Hälfte, für einen Geschäftsbetrieb von mehr als 7 Tagen, aber nicht über ein Jahr, den vollen Betrag der nach den Bestimmungen des Gesetzes berechneten Jahressteuer zu entrichten.«

Abg. Morstadt weist darauf hin, daß verschiedene Petitionen gegen die Wanderlager vorliegen, und erinnert an den Beschluß des Reichstags über dieselbe Materie. Mit dem Vorschlage der Kommission könne er sich einverstanden erklären.

Abg. Junghanns: Mit dem Kommissionsantrage könne er sich ebenfalls einverstanden erklären. Aber es müsse eine weitere Ausgleichung auf dem Gebiete der Gemeindebesteuerung gesucht werden. Die Unbilligkeit bestehe nämlich besonders darin, daß die Wanderlager-Besitzer von all den Einrichtungen, zu welchen die Gemeindebürger und Einwohner jahrelang beitragen müssen, den vollen Nutzen ziehen, ohne mehr als höchstens eine Jahresumlage beizutragen. Es scheine daher gerechtfertigt, die Wanderlager-Besitzer mit einer mehrjährigen, etwa drei- bis fünffachen Gemeindeumlage zu belegen.

Der Berichterstatter erklärt, daß die Wanderlager bereits der Gemeindebesteuerung unterliegen; im Sinne des Abg. Junghanns weiter zu gehen, empfehle sich nicht.

Art. 14 findet hierauf in der mitgetheilten Fassung Annahme.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

D. Frankfurt, 17. Juni. (Börsenwoche vom 10. bis 16. Juni.) Die Börse zeigt in den letzten acht Tagen im Gegensatz zu der Vorwoche eine wesentlich veränderte Physiognomie und ist an die Stelle der Baisse und des geschäftlichen Marasmus eine hoffnungsvollere Stimmung und eine fast stetige haussirende Bewegung getreten. Das Signal zu der stattgefundenen Besserung gab am letzten Freitag die plötzlich sehr feste Haltung des Londoner Platzes, wo vorher russische Werthe noch in ostensibler Weise geworfen worden waren. Am Samstag entwickelte sich auf steigende Kurse auch der anderen auswärtigen Börsen in Folge dessen hier eine Hausse, welche sich bis zum Montag fortsetzte. Die Ursache des Umschwungs war in erster Linie in der Rede Disraeli's im englischen Unterhause zu suchen, aus welcher die Spekulation ersah, daß das Verhältniß Englands zu den Ostmächten in Betreff der orientalischen Frage vorläufig nicht als eine feindliche aufzufassen sei. Die Börse, welche somit, wenigstens für die nächste Zeit, politische Komplikationen ernster Natur nicht zu fürchten glaubte, gab sich nunmehr einer günstigeren Interpretirung der Situation hin, in welcher sie durch die an den folgenden Tagen noch anhaltend auftauchenden weiteren friedlichen Symptome bestärkt wurde. Dieser Stimmungswechsel gab der Haussepartei Gelegenheit, einen wohl schon längere Zeit beabsichtigten Plan zu einem Hauptschlag auszuführen und arbeitete ihr hierbei das jetzt hervortretende Deckungsbedürfniß der Contremine, welche sich nicht gänzlich abschneiden lassen wollte, in erwünschter Weise in die Hände. Der rein spekulative Charakter der Hausse mußte indeß, da eine Ueberstürzung in den Meinungskäufen nicht ausblieb, zu einer Reaktion führen, welche auch in der That am Dienstag auf Realisationen und das theilweise Sistiren der Deckungskäufe Platz griff. Nach kurzer und nicht bedeutender Abschwächung der Kourse kam die aufwärts strebende Tendenz am Medio und gestern wieder zum Durchbruch, um jedoch nicht bis zum Schluß anzudauern. Eines jener »untoward events,« an denen es in der Geschichte des Orients in letzter Zeit nicht mangelt, die gemeldete Ermordung zweier türkischen Minister weckte heute die alten Befürchtungen in Betreff der türkischen Verhältnisse wieder auf. Die Kourse des Spekulationsmarktes und auch der Nebenwerthe erlitten deßhalb wie leicht erklärlich einen Rückgang, blieben jedoch auf ihrem niedrigen Stand behauptet, da sich zu demselben vielfach Kauflust zeigte, wobei die trotz der Hiobsposten vom Bosporus feste Tendenz Londons in Betracht gekommen sein dürfte. Die Degagirung der Baissepartei schon vor dem Medio hatte zur Folge, daß dieser leicht verlief und nur mäßige Deportsätze zum Vorschein kamen. Von den internationalen Spekulationspapieren waren Kreditaktien und Staatsbahn-Aktien, in denen ein ganz bedeutendes Decouvert bestand, am lebhaftesten im Verkehr. Lombarden, anfangs steigend wegen des Abschlusses der Nachtragskonvention zum Basler Vertrag, ermatteten in Folge der an der Börse verbreiteten Ansicht, daß der Vertrag den Aktien wenig nützlich sei, hoben sich aber wieder auf ihre höhere Pariser Notiz und blieben schließlich am besten behauptet.

Kreditaktien bewegten sich von $113\frac{1}{8}$ am letzten Samstag bis zum Montag auf $120\frac{1}{8}$, gingen am Dienstag auf $118\frac{3}{4}$ zurück, verkehrten alsdann zwischen 124 $123\frac{1}{2}$ und 128 und schließen nach $126\frac{1}{2}$ heute $120\frac{1}{4}$. Staatsbahn-Aktien stiegen von $218\frac{3}{4}$—$226\frac{1}{2}$, wichen am Dienstag auf $223\frac{1}{2}$, hoben sich gestern bis $228\frac{1}{2}$ und blieben nach $225\frac{3}{4}$ heute 223. Lombarden variirten zwischen $66\frac{1}{2}$—71—$67\frac{3}{4}$—71—$70\frac{1}{2}$ und 76. Die von politischen Sorgen freie Stimmung machte sich auf allen Nebengebieten durch größere Nachfrage und dem fast gänzlichen Zurücktreten des Angebots geltend. Oesterreichische Bahnen wurden auf spekulative Kaufordres meist zu höheren Kursen gehandelt. Nordwest stiegen $7\frac{1}{2}$ fl., Galizier 7 fl., Franz Joseph $5\frac{1}{2}$ fl., Elisabeth $4\frac{1}{2}$ fl. Deutsche Bahnen waren durchweg anziehend. Auch Banken partizipirten mehr oder weniger an der allgemeinen Besserung. Darmstädter und Oesterreichische Nationalbank waren gefragt; erstere schlossen 4 Proz., letztere 36 fl. höher, Meininger sind $3\frac{3}{8}$ Proz., Reichsbank $1\frac{1}{4}$ Proz. besser. Von jüngeren Banken fanden Handelsgesellschaft, Deutsche Effektenbank, Deutsche Vereinsbank, Rheinische Kreditbank und Frankfurter Wechslerbank zu etwas höheren Kursen vorzugsweise Beachtung. Am Anlagemarkt haben sich die in den Vorwochen stark rückgängigen Werthe, wie österreichische Renten und ungarische Fonds in Folge der günstiger betrachteten politischen Konstellation um Prozente wieder erholt. Ungarische Schatzbons 2. Emission erzielten $4\frac{1}{4}$ Proz. Avance. Russen sind ebenfalls bei gutem Begehr $\frac{3}{4}$—1 Proz. besser. Spanier hoben sich 1 Prozent auf Grund des neuen finanziellen Arrangements mit dem Londoner Komité of foreign Bondholders.

Deutsche Fonds waren theilweise höher. Die neue 3proz. Sächsische Rente wird Montag zum Kurse von 71 an den Markt kommen und voraussichtlich gute Aufnahme in Kapitalistenkreisen finden. Deutsche Prioritäten hielten sich sehr fest. Berlin-Anhalt Lit. C 1 Proz. besser. Für österreichische Bahnen lagen gute Kaufordres vor, weßhalb deren Kurse zum Theil nicht unbeträchtliche Erhöhungen aufweisen. 5proz. und 3proz. Lombardische wurden ca. 2—$2\frac{3}{4}$ Proz. besser bezahlt. 5proz. Donau-Dampfschiff-Fahrt besserten sich 3 Proz., Siebenbürger 2 Proz., Toskaner stiegen $1\frac{1}{4}$ Proz. Loose waren animirt und sehr fest. Besser sind: Preuß. Prämienloose $3\frac{1}{2}$ Proz., 1860er $4\frac{5}{16}$, Raaber $1\frac{3}{4}$ Proz., Ungarische 10 Mark. Pfandbriefe unverändert. Von fremden Wechseln Amsterdam, London und Wien ($1\frac{4}{10}$ M.) theuerer, Paris billiger. Geld gesuchter. Privatdiskonto ca. $2\frac{3}{4}$ Proz.

Breslau, 17. Juni. Getreidemarkt. Spiritus pr. 100 Liter 100 % pr. Juni-Juli 50.00, per August-September 50.50, pr. September-Oktober 50.00. Weizen pr. Juni-Juli 204.00. Roggen pr. Juni 167.50, pr. Juni-Juli 165.00, per Septbr.-Oktbr. 162.50. Rüböl pr. Juni 66.00, pr. September-Oktober 62.50. Zink fest. — Wetter: Trübe

Stettin, 17. Juni. Getreidemarkt. Weizen matt, pr. Juni 214.00, pr. Juli-August 214.00, pr. Sept.-Okt. 214.00. Roggen, matt, pr. Juni 160.00, pr. Juli-August 157.50, per Septbr.-Oktbr. 158.50. Rüböl still, 100 Kilogr. pr. Juni 65.50, pr. Herbst 62.75. Spiritus fester, loco 51.00, pr. Juni-Juli 51.00, pr. Juli-August 51.30, pr. Sept.-Okt. 51.60. Rübsen pr. Herbst 294.00. Petroleum loco 12.30, pr. Juni 12.30, pr. Herbst 12.25.

Antwerpen, 19. Juni. Rafin. Petroleum behauptet, blank dispon. $28\frac{3}{4}$ bez. u. Br., Juni $28\frac{3}{4}$ Br., Juli 29 Br., Sept. 31 Br., Sept.-Dezbr. $31\frac{1}{2}$ bez. u. Br. — Amerik. Schmalz still, Marke Wilcox dispon. fl. $32\frac{1}{2}$. — Amerikan. Speck fest, long disp. frs. 125—126, short disp. 131—132. — Wolle gut gefragt, Umsatz 583 B. La Plata. — Kurz Köln 123.10.

London, 19. Juni. Schwimmende Weizenladungen: angekommen —, zum Verkauf angeboten 30 Cargos.

London, 19. Juni. Getreide und Weizenmehl schleppend.

London, 19. Juni. (11 Uhr.) Consols $94\frac{9}{16}$, Lombarden $7\frac{19}{32}$, Ital. $73\frac{3}{16}$, Türken $13\frac{5}{16}$.

London, 19. Juni. (2 Uhr.) Consols $94\frac{3}{8}$, 1885 Amerik. $105\frac{1}{4}$.

New-York, 17 Juni. Goldagio $112\frac{1}{2}$. London 4,87. — Mehl extra State D. 5,15. Rother Frühjahrsweizen D. 1,30. Fracht für Getreide $7\frac{1}{4}$ — Petroleum Standard white $14\frac{1}{2}$ cs. — Schmalz, Marke Wilcox $12\frac{1}{4}$. Speck 11. — Kaffee, Rio $16\frac{7}{8}$. — Baumwolle middl. Upland $12\frac{1}{8}$ cs. — Baumwoll-Ankünfte in sämmtlichen Häfen der Union 1000 Ballen, Export nach England 9000 B., nach dem Continent — B.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
Juni						
19. Mrgs. 2 Uhr	754.7	+23.4	45	E.	s. bew.	—
„ Nachts 9 Uhr	754.2	+17.2	86	NE.	klar	—
20 Mrgs. 7 Uhr	753.6	+18.1	73	„	klar	—

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtspflege.

Handelsregister-Einträge.

E.263. Nr. 7037. Müllheim. Unter O.Z. 145 wurde heute in das Firmenregister eingetragen: die Firma „Johannes Heidenreich". Inhaber ist Weinhändler Johannes Heidenreich in Müllheim, welcher am 29. Mai 1874 mit Emilie Christine Beideck einen Ehevertrag dahin abschloß, daß jeder Ehetheil 100 fl. in die eheliche Gütergemeinschaft einwarf, alles übrige, gegenwärtige und alles künftig vermöge unentgeltlichen Rechtstitels anerfallene bewegliche und unbewegliche Vermögen der Brautleute von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen wurde.

Müllheim, den 1. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
O. v. Stockhorn.

E.303. Nr. 7038. Müllheim. Zu O.Z. 17 des Gesellschaftsregisters wurde heute eingetragen: Die Firma Kittler & Heidenreich ist (in Folge freiwilliger Auflösung der Gesellschaft) erloschen. Die Liquidation besorgen Wilhelm Kittler und Johannes Heidenreich.

Müllheim, den 2. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
O. v. Stockhorn.

E.302. Nr. 7500. Müllheim. Unter O.Z. 146 des Firmenregisters wurde heute eingetragen die Firma Wilhelm Kittler in Müllheim. Inhaber der Firma ist der Weinhändler Wilhelm Kittler, der am 20. Mai 1875 mit Marie, geb. Ellensohn, einen Ehevertrag abschloß, inhaltlich dessen jeder Ehetheil 100 Mark in die eheliche Gütergemeinschaft einwarf, während alles übrige, bewegliche und unbewegliche, gegenwärtige und zukünftige durch unentgeldlichen Rechtstitel anfallende Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen wurde.

Müllheim, den 12. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
O. v. Stockhorn.

E.333. Nr. 9118. Donaueschingen. Den Vorschußverein E. G. in Geisingen betr.

Beschluß.

Als Direktor der Genossenschaft wurde gewählt und ins Genossenschaftsregister unterm Heutigen eingetragen das seitherige Ausschußmitglied der Genossenschaft Bürgermeister Münzer von Geisingen und an dessen Stelle als Ausschußmitglied Hermann Santier von Geisingen.

Donaueschingen, den 14. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Zepf.
Burger.

E.253. Nr. 15,430. Bruchsal. Zu O.Z. 83 des Gesellschaftsregisters wurde heute eingetragen:

Die Gesellschaft Gebr. Kettenring in Bruchsal hat sich aufgelöst.

Bruchsal, den 3. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schätz.

E.343. Nr. 17,354. Karlsruhe. Zu O.Z. 182 des Gesellschaftsregisters, Firma „Kuppenheimer Cementfabrik" mit dem Sitze zu Karlsruhe, wurde heute eingetragen, daß der Sitz der Gesellschaft nach Kuppenheim verlegt wurde.

Karlsruhe, den 6. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Nebenius.

E.307. Nr. 13,313. Offenburg. Zu O.Z. 31 des Gesellschaftsregisters „Firma F. Kritsch und Cie. in Offenburg" wurde heute eingetragen:

Der Gesellschafter Theodor Barro ist am 22. April l. J. gestorben und hat der Gesellschafter Franz Kritsch nach Vertrag mit den Erben und Rechtsnachfolgern des Barro die Aktiva und Passiva der Gesellschaft allein übernommen. Derselbe betreibt das Geschäft unter der alten Firma fort.

Offenburg, den 12. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Sauer.

Strafrechtspflege.

Ladungen und Fahndungen

E.381. Nr. 13,493. Offenburg. Wir bitten um Ermittlung und Mittheilung des Colporteurs Holzmann, welcher in letzter Zeit einige Tage in der Buchhandlung von Katz zu Frankfurt a. M. beschäftigt war.

Offenburg, den 16. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Bräunig.

Urtheilsverkündungen.

E.345. Karlsruhe. Die Kanoniere:

1. Ernst Herrmann Emil Zimmer von Gumbinnen,
2. Adolph Bayer von Karlsruhe und
3. Wilhelm Eger von Baden,

sämmtlich des 1. Badischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 14;

4. der Unteroffizier Karl Julius Walther von Hameln,
5. der Gemeine Goswin Rauch von Odenheim und
6. der Gemeine Franz Wilhelm August Steinel von Baden, sämmtlich des Badischen Train-Bataillons Nr. 14,

sind durch das unter dem 13. Juni 1876 lediglich bestätigte kriegsgerichtliche Erkenntniß vom 2. ej. in contumaciam für fahnenflüchtig erklärt und zu einer Geldbuße und zwar der ꝛc. Zimmer von 500 Mark, die übrigen 5 Angeklagten von je 150 Mark verurtheilt worden.

Karlsruhe, den 16. Juni 1876.

Königliches Corpsgericht des 14. Armee-Corps.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.